

**Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des
Abwasserzweckverbandes „Saale-Rippachtal“
(Abwasserabgabenabwälzesatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl Seite 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl Seite 406, 408) i.V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl Seite 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl Seite 648, 677) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl Seite 405) zuletzt geändert durch Entscheidung des LVerfG vom 16. Februar 2010 (GVBl Seite 109) der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl Seite 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl Seite 708, 715) und i.V.m. § 10 der Verbandsatzung des AZV „Saale-Rippachtal“ hat die Verbandsversammlung des AZV „Saale-Rippachtal“ in ihrer Sitzung am 22.02.2011 die folgende Neufassung ihrer Abwasserabgabenabwälzesatzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“, nachfolgend AZV genannt, erhebt zur Abwälzung der von ihm gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG i.V.m. § 6 Abs. 1 AGAbwAG-LSA an das Land Sachsen-Anhalt zu zahlenden Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der AZV wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab.
- (2) Ein Abgabetatbestand liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
 - a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt oder

- b) in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

§ 3 Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft und damit Nutzer der Abwasseranlage) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisherige Abgabepflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Abgabepflichtigen.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht, sobald das Landesverwaltungsamt Halle die Abwasserabgabe gegenüber dem AZV rechtskräftig festgesetzt hat und die Abwasserabgabe fällig ist.
- (2) Die Veranlagung gegenüber dem Abgabepflichtigen erfolgt in der Art und Weise, dass der auf den Beginn der Einleitung folgende Monatserste den Beginn der Abgabepflicht darstellt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des AZV beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt, sofern der Abgabepflichtige dies dem AZV schriftlich angezeigt hat.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,89 € für das Erhebungsjahr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich hier aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgaben sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Bestimmungen enthalten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Abwasserabgabenabwälzesatzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Abwasserabgabenabwälzesatzung vom 28.05.2002 außer Kraft.

Wengelsdorf, den 22.02.2011

Hans-Werner Habelmann
Verbandsgeschäftsführer

Siegel